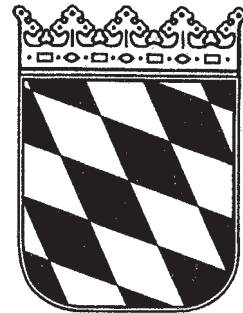


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).
Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax: (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054;
Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106

33

31.10.2011

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | |
|----|---|--|
| 84 | Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Antrages auf wasserrechtliche Genehmigung zur Verlegung des Steinbachdurchlasses beim Neu-/Ausbau der Kreisstraße KC 18, Knoten Kreisstraße KC 18 - Bundesstraße B 85, durch | den Landkreis Kronach; Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung |
| 85 | Einwohnerzahlen am 30. Juni 2011 | |

31-632/7,641/1-177/10 **84**

Bekanntmachung

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeit;

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Antrages auf wasserrechtliche Genehmigung zur Verlegung des Steinbachdurchlasses beim Neu-/Ausbau der Kreisstraße KC 18, Knoten Kreisstraße KC 18 - Bundesstraße B 85, durch den Landkreis Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach;

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Zum Ausbau der Kreisstraße KC 18 von Hirschfeld bis Einmündung der Bundesstraße B 85 wurde bereits mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 22.08.2001 Nr. 360-632/7, 641/1-07/09 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Steinbach und in das Grundwasser und eine Plangenehmigung zur Verlängerung des Steinbachdurchlasses erteilt. Auf der Grundlage dieser Planung wurde zwischenzeitlich als Bauabschnitt I die KC 18 von Hirschfeld bis zum damaligen Bau-km 0+235 ausgebaut.

D. h. die erlaubten Entwässerungseinrichtungen sowie die Einleitungen wurden nur in dem genannten Streckenabschnitt, der genehmigte Gewässerausbau gar nicht realisiert.

Für den jetzt geplanten Bauabschnitt II der KC 18, den Anschluss der KC 18 an die B 85 lotrecht außerhalb der bestehenden Kurve – Knoten KC 18 - B 85 -, hat der Landkreis Kronach im September 2010 die wasserrechtliche Genehmigung zur Verlegung des Steinbachdurchlasses (Gewässerausbau des Steinbaches) und die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gesammelter Oberflächenwässer in den Steinbach beim Landratsamt Kronach beantragt. Überarbeitete Unterlagen wurden im September 2011 vorgelegt.

Bei dem geplanten Gewässerausbau des Steinbaches handelt es sich nach § 3 Abs.1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG – in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 3c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Kronach hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung in dem vorgenannten Verfahren unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 21.10.2011

Nr. 20 – 022

85

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2011

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die Einwohnerzahlen des Landkreises Kronach und der kreisangehörigen Gemeinden zum Stand 30. Juni 2011 mitgeteilt:

| Gemeinde | Einwohner |
|------------------------------------|------------------|
| Kronach, Stadt | 17.310 |
| Küps, Markt | 7.888 |
| Ludwigsstadt, Stadt | 3.490 |
| Marktrodach, Markt | 3.861 |
| Mitwitz, Markt | 2.870 |
| Nordhalben, Markt | 1.856 |
| Pressig, Markt | 4.109 |
| Reichenbach, Gemeinde | 734 |
| Schneckenlohe, Gemeinde | 1.098 |
| Steinbach a. Wald, Gemeinde | 3.330 |
| Steinwiesen, Markt | 3.578 |
| Stockheim, Gemeinde | 5.094 |
| Tettau, Markt | 2.258 |
| Teuschnitz, Stadt | 2.037 |
| Tschirn, Gemeinde | 542 |
| Wallenfels, Stadt | 2.859 |
| Weißbrunn, Gemeinde | 2.998 |
| Wilhelmsthal, Gemeinde | 3.924 |
| <u>Landkreissumme</u> | 69.836 |

Kronach, 27. Oktober 2011

Landratsamt Kronach
Marr
Landrat